
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 16.06.2023

Seite 477

Nr. 78

Ordnung

für die Eignungsprüfung für das Studienfach Sport

in den Bachelorstudiengängen

mit den Lehramtsoptionen

Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und sonderpädagogische Förderung

an der Universität Duisburg-Essen

Vom 15. Juni 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b) sowie des § 11 Abs. 10 Satz 2 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV. NRW. 2022 S. 250), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich, Gegenstand der Feststellung
- § 2 Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für das Studienfach Sport
- § 3 Prüfungskommissionen
- § 4 Zulassung
- § 5 Leistungsanforderungen
- § 6 Bewertung
- § 7 Niederschrift
- § 8 Wiederholung des Eignungsverfahrens
- § 9 Geltungsdauer, Täuschung
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage I:

Leistungsanforderungen und Bewertungsgrundsätze für das Studienfach Sport in den Bachelorstudiengängen mit den Lehramtsoptionen Grundschulen und sonderpädagogische Förderung (Schwerpunkt Grundschulen)

Anlage II:

Leistungsanforderungen und Bewertungsgrundsätze für das Studienfach Sport in den Bachelorstudiengängen mit den Lehramtsoptionen Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und sonderpädagogische Förderung (Schwerpunkt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen)

§ 1

Geltungsbereich, Gegenstand der Feststellung

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren der Eignungsprüfung für das Studienfach Sport in den Bachelorstudiengängen mit den Lehramtsoptionen Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und sonderpädagogische Förderung an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Studienfach Sport dient der Feststellung einer allgemeinen sportmotorischen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist.

(3) Die besondere Eignung gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber als nachgewiesen, die in den vier Schulhalbjahren der Qualifizierungsphase der Sekundarstufe II und in der Abiturprüfung (Leistungskurs Sport oder Sport als viertes Abiturfach) durchschnittlich mindestens 10 Punkte erreicht haben.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für das Studienfach Sport

(1) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Studienfach Sport erfolgt differenziert nach den oben genannten Studiengängen. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht werden.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet an der Universität Duisburg-Essen einmal jährlich, in der Regel im Mai/Juni eines Jahres statt. Der genaue Termin wird jeweils im Januar eines Jahres im Internet und durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Alle Teilbereiche müssen an den angegebenen Terminen absolviert werden. Eine Anerkennung von Einzelleistungen, die an anderen Universitäten bzw. in vorhergehenden Jahren erbracht wurden, ist nicht möglich.

(4) Ersatznachweise z. B. in Form des Deutschen Sportabzeichens oder des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens werden nicht anerkannt.

(5) Bescheinigungen anderer Universitäten über die Eignung zum Studium für das Studienfach Sport werden grundsätzlich anerkannt.

(6) Im Falle eines Studienortwechsels im Studiengang Sport zur Universität Duisburg-Essen in höhere Fachsemester wird keine Eignungsprüfung durchgeführt.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung bestellt der Institutsrat des Instituts für Sport- und Bewegungswissenschaften eine aus zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern bestehende Prüfungskommission. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Als prüfungsberechtigte Mitglieder werden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(2) Die Prüfungskommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Verfahren gemäß § 4 und über die besondere Eignung gemäß § 6.

§ 4 Zulassung

(1) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Diese ist an das Sekretariat des Instituts für Sport- und Bewegungswissenschaften der Fakultät Bildungswissenschaften zu richten. Der Termin für den Bewerbungsschluss wird rechtzeitig im Internet und durch Aushang bekannt gegeben. Der Ausschlussstermin für die Bewerbung zur Eignungsprüfung liegt drei Wochen vor dem angesetzten Prüfungstermin.

(2) Die Bewerbung und die Zulassung zur Eignungsprüfung kann nur für eine Lehramtsoption im Studienfach Sport erfolgen.

(3) Die Hochschule erhebt gemäß § 3 der Satzung der Universität Duisburg-Essen über die Erhebung von Hochschulabgaben (Abgabensatzung) eine Gebühr für die Abnahme der Eignungsprüfung.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Ein ärztliches Attest, in dem bescheinigt wird, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sich den körperlichen Anforderungen während des Testverfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung für das Studienfach Sport unterziehen kann (nicht älter als drei Monate).

b) Der Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr gemäß § 3 Abgabensatzung der Universität Duisburg-Essen in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Am Tage des Feststellungsverfahrens muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ihre oder seine Identität durch Vorlage eines gültigen

Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachweisen.

(5) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist zum Verfahren zugelassen, sofern sie oder er keine schriftliche Ablehnung erhält.

§ 5 Leistungsanforderungen

(1) Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Studienfach Sport wird in den Bachelorstudiengängen mit den Lehramtsoptionen Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und sonderpädagogische Förderung in den Bereichen Schwimmen, Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz und in einem Spiel durchgeführt.

(2) Die Leistungsanforderungen und Bewertungsgrundsätze ergeben sich aus den Anlagen I und II dieser Ordnung.

(3) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber durch ein ärztliches Zeugnis oder Attest oder die Vorlage eines anderen geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, an der Ableistung der Eignungsprüfung in der vorgesehenen Weise teilzunehmen, legt die Prüfungskommission auf Antrags der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers von die Eignungsprüfungsordnung abweichende Prüfungsbestimmungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 6 Bewertung

(1) Bei der Bewertung der studiengangbezogenen Eignung sind die als Mindestqualifikation genannten Leistungen zu überprüfen.

(2) Die studiengangbezogene Eignung für das Studienfach Sport in den Bachelorstudiengängen mit den Lehramtsoptionen Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und sonderpädagogische Förderung gilt als festgestellt, wenn die in der Anlage I bzw. II genannten Leistungsanforderungen des jeweiligen Studiengangs erfüllt wurden.

(3) Sobald feststeht, dass eine Einzelleistung des Eignungsverfahrens nicht bestanden ist, nimmt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an dem weiteren Verlauf der Überprüfung der studiengangbezogenen Eignung nicht mehr teil.

(4) Bleibt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber der Eignungsfeststellung fern oder bricht sie oder er diese ab, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden.

(5) Ist die besondere Eignung für das Studienfach Sport festgestellt, erhält die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine Bescheinigung. In der Regel wird der Nachweis innerhalb einer Woche nach dem Test ausgestellt.

**§ 7
Niederschrift**

Über das Eignungsfeststellungsverfahren ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen, in die

- a) Tag und Ort des Eignungsverfahrens,
- b) die Namen der Kommissionsmitglieder,
- c) der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers,
- d) die Ergebnisse in den einzelnen Qualifikationsbereichen und
- e) besondere Vorkommnisse

aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von dem bzw. der Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.

**§ 8
Wiederholung des Eignungsverfahrens**

Das Verfahren der Eignungsfeststellung kann bei Nichtbestehen zu einem späteren Termin wiederholt werden.

**§ 9
Geltungsdauer, Täuschung**

(1) Der Nachweis der studiengangbezogenen Eignung für das Studienfach Sport in den Bachelorstudiengängen mit den Lehramtsoptionen Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und sonderpädagogische Förderung an der Universität Duisburg-Essen ist bis zu drei Jahren nach Ausstellung der Bescheinigung gültig.

(2) Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die einen Dienst nach § 58b Soldatengesetz oder Bundesfreiwilligendienstgesetz erfüllen, verlängert sich nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen höchstens um den Zeitraum des abgeleisteten Dienstes.

(3) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber bei der Feststellung der Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 6 Abs. 5 bekannt, so zieht der oder die Vorsitzende diese Bestätigung ein, widerruft die Feststellung über die Eignung zum Studium im Studienfach Sport und informiert hierüber unverzüglich den Bereich Einschreibungs- und Prüfungswesen.

**§ 10
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Gleichzeitig tritt Ordnung für die Eignungsprüfung für das Fach Sport in den Bachelorstudiengängen mit der Lehramtsoption Grundschule, Haupt-/ Real- und Gesamtschule, Gymnasium/ Gesamtschule sowie Berufskolleg an der Universität Duisburg-Essen vom 20.06.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011 S. 327 / Nr. 62), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 17.11.2015 (Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 741 / Nr. 138), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 08.02.2023.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 15. Juni 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage I

Leistungsanforderungen und Bewertungsgrundsätze für das Studienfach Sport in den Bachelorstudiengängen mit den Lehramtsoptionen Grundschulen und sonderpädagogische Förderung (Schwerpunkt Grundschulen)

Schwimmen

100 m Schwimmen

davon die ersten 50 m Brustschwimmen und die zweiten 50 m Kraulschwimmen

Zeitlimit: Frauen: 2:20 min, Männer 2:10 min

Anforderungen:

Brustschwimmen: Regelgerechte Bewegungsausführung der Arm- und Beinbewegungen in Anlehnung an die gültigen Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimmverbandes.

Kraulschwimmen: Rhythmische Integration der Atmung in den Gesamtbewegungsablauf mit Ausatmung ins Wasser.

Turnen

fließend geturnte Bewegungsverbinding bestehend aus:

Aufschwingen in den Handstand - abschwingen, Rolle vorwärts, Strecksprung mit 1/2 Drehung, Rolle rückwärts, Rad.

Anforderungen:

Handstand: gestreckter Körper, kontrolliertes Rücksenken in die Schrittstellung

Rolle vorwärts: Streckung der Beine

Rolle rückwärts: symmetrisches Stützen der Hände, mit Streckung der Arme und deutlichem Freiwerden des Kopfes und der Schulter vom Boden

Rad: gestreckter Körper (Hüftstreckung), durch die Senkrechte geturnt

Ausdauer

2.000 m Lauf

Zeitlimit: Frauen 11:00 min, Männer 9:00 min

Kraft

Beidarmiger Medizinballwurf (2 kg) aus der Schritt- oder Frontalstellung. Drei Versuche. Übertreten der Abwurflineie bedeutet Fehlversuch.

Mindestweite: Frauen 6,50 m, Männer 9,50 m

Koordination

Bewegungsaufgabe zur Rhythmisierung.

Anforderungen:

- Angemessene Arm-/Beinkoordination (Kopplungsfähigkeit).

- Rhythmusfähigkeit muss erkennbar sein (Bewegen im Takt).

Gewünschte Technikkriterien bzw. Schrittkombinationen werden durch Lernkarten bzw. Bewegungsbeschreibungen oder Lernvideos vorgegeben.

Spiel

Die Überprüfung der Spielfähigkeit bezieht sich auf das Sportspiel „Zonenball“.

Beim Zonenball versucht ein Team einen Ball durch geschicktes Zuwerfen in der gegnerischen Endzone zu fangen und abzulegen.

Die Überprüfung umfasst folgende Anforderungen:

- Individualtaktische Handlungsfähigkeit z. B. Antizipation und Spielkreativität.

- Gruppen- und teamtaktische Handlungsfähigkeit z. B. Anbieten und Freilaufen, Umschalten von Angriff auf Abwehr, Aufstellung.

Anlage II

Leistungsanforderungen und Bewertungsgrundsätze für das Studienfach Sport in den Bachelorstudiengängen mit den Lehramtsoptionen Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und sonderpädagogische Förderung (Schwerpunkt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen)

Schwimmen

100 m Schwimmen

davon die ersten 50 m Brustschwimmen und die zweiten 50 m Kraulschwimmen

Zeitlimit: Frauen: 2:10 min, Männer 2:00 min

Anforderungen:

Brustschwimmen: Regelgerechte Bewegungsausführung der Arm- und Beinbewegungen in Anlehnung an die gültigen Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimmverbandes.

Kraulschwimmen: Rhythmische Integration der Atmung in den Gesamtbewegungsablauf mit Ausatmung ins Wasser.

Turnen

fließend geturnte Bewegungsverbinding bestehend aus:

Aufschwüngen in den Handstand - abschwüngen, Rolle vorwärts, Strecksprung mit 1/2 Drehung, Rolle rückwärts, Rad.

Anforderungen:

Handstand: gestreckter Körper, kontrolliertes Rücksenken in die Schrittstellung

Rolle vorwärts: Streckung der Beine

Rolle rückwärts: symmetrisches Stützen der Hände, mit Streckung der Arme und deutlichem Freiwerden des Kopfes und der Schulter vom Boden

Rad: gestreckter Körper (Hüftstreckung), durch die Senkrechte geturnt

Ausdauer

2.000 m Lauf

Zeitlimit: Frauen 11:00 min, Männer 9:00 min

Kraft

Beidarmiger Medizinballwurf (2 kg) aus der Schritt- oder Frontalstellung. Drei Versuche. Übertreten der Abwurfline bedeutet Fehlversuch.

Mindestweite: Frauen 7,25 m, Männer 10,00 m

Koordination

Bewegungsaufgabe zur Rhythmisierung.

Anforderungen:

- Angemessene Arm-/Beinkoordination (Kopplungsfähigkeit).

- Rhythmusfähigkeit muss erkennbar sein (Bewegungen im Takt).

Gewünschte Technikriterien bzw. Schrittkombinationen werden durch Lernkarten bzw. Bewegungsbeschreibungen oder Lernvideos vorgegeben.

Spiel

Die Überprüfung der Spielfähigkeit bezieht sich auf das Sportspiel „Zonenball“.

Beim Zonenball versucht ein Team einen Ball durch geschicktes Zuwerfen in der gegnerischen Endzone zu fangen und abzulegen.

Die Überprüfung umfasst folgende Anforderungen:

- Individualtaktische Handlungsfähigkeit z. B. Antizipation und Spielkreativität.

- Gruppen- und teamtaktische Handlungsfähigkeit z. B. Anbieten und Freilaufen, Umschalten von Angriff auf Abwehr, Aufstellung.

-